

Gesellschaftsvertrag der

Werteschule gUG (haftungsbeschränkt), Köln

in der Fassung vom 3. Juni 2026

§ 1

Rechtsform, Firma, Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „**Werteschule gUG (haftungsbeschränkt)**“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Köln.
- (3) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Gesellschaftszweck

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von
 - Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO),
 - des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich des Grundgesetzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 24 AO),
 - der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO),
 - der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO) sowie
 - von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO).
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Entwicklung und Durchführung von Bildungsprogrammen, Workshops, Projekttagen und Fortbildungen in Schulen, Hochschulen und anderen Bildungseinrichtungen,

- die Begleitung und Qualifizierung von Schüler/innen, Studierenden, Lehrkräften, Schulleitungen, Eltern und Fördervereinen zur Förderung von Wertebewusstsein, Demokratiekompetenz, sozialem Engagement und Toleranz,
 - die Erstellung und Bereitstellung von digitalen und analogen Lehr- und Lernmaterialien,
 - die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation der Angebote sowie Kooperationen mit Hochschulen,
 - die Initiierung und Unterstützung von Netzwerken zwischen Schulen, Hochschulen, Zivilgesellschaft und anderen gemeinnützigen Trägern,
 - die Einbindung künstlerischer, kultureller und innovativer methodischer Ansätze zur Wertevermittlung,
 - die Durchführung von Projekten der Jugendhilfe in enger Kooperation mit Schulen, Eltern und Trägern der Jugendhilfe,
 - die Konzeption, den Aufbau und den Betrieb von analogen und digitalen Lern-, Arbeits- und Begegnungsorten (z.B. Werkstätten, Co-Learning-Spaces oder Bildungs- und Erfahrungsräume), die der Qualifizierung, Vernetzung, gegenseitigen Unterstützung und dem gesellschaftlichen Engagement von Lehrkräften, pädagogischen Fachkräften, Schüler/innen, Studierenden sowie weiteren Akteur/innen der Bildungs- und Zivilgesellschaft dienen.
- (3) Die Gesellschaft kann ihre Zwecke auch durch die Weitergabe von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften (§ 58 Nr. 1 AO) verwirklichen.
- (4) Die Gesellschaft kann zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen lassen. Sie ist berechtigt, hierzu Dienstleistungs-, Werk-, Lizenz- oder Kooperationsverträge mit natürlichen oder juristischen Personen abzuschließen, einschließlich solcher Unternehmen, an denen Gesellschafter oder Geschäftsführer unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sofern diese Verträge dem Fremdvergleich standhalten und die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft nicht gefährden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen. Rücklagen können zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks gebildet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung der Erziehung, Volks-/Berufsbildung und Jugendhilfe.

§ 4

Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 5.000 EUR,
- in Worten: fünftausend Euro -.
- (2) Die Stammeinlagen verteilen sich wie folgt:
 - Idealisten GmbH, Im Mediapark 5, 50670 Köln, übernimmt die Geschäftsanteile mit den lfd. Nummern 1 bis 2.500 im Nennbetrag von jeweils 1,00 Euro, insgesamt also 2.500,00 Euro,
 - Herr Sebastian Thamm, [REDACTED] wohnhaft in Köln, übernimmt die Geschäftsanteile mit den lfd. Nummern 2.501 bis 5.000 im Nennbetrag von jeweils 1,00 Euro, insgesamt also 2.500,00 Euro.
- (3) Die Einlagen auf die Geschäftsanteile sind in Geld zu erbringen, und zwar sofort in voller Höhe.

§ 5

Organe der Gesellschaft

- (1) Organe sind:
 - die Gesellschafterversammlung,
 - die Geschäftsführung.
- (2) Ein Aufsichtsrat wird nicht gebildet.
- (3) Die Gesellschaft kann zusätzlich einen Beirat einrichten. Der Beirat ist kein Organ der Gesellschaft im Sinne des GmbH-Gesetzes.

§ 5a

Beirat

- (1) Die Gesellschaft kann einen Beirat einrichten.
- (2) Der Beirat hat eine beratende Funktion. Er unterstützt die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung insbesondere in fachlichen, strategischen und gesellschaftlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit den satzungsmäßigen Zwecken der Gesellschaft.
- (3) Der Beirat hat keine Geschäftsführungs-, Vertretungs- oder Kontrollbefugnisse.
- (4) Die Mitglieder des Beirats werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen.
- (5) Zusammensetzung, Aufgaben, Amtsdauer und Arbeitsweise des Beirats können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- (6) Die Tätigkeit im Beirat erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Der Ersatz nachgewiesener Auslagen ist zulässig.

§ 6

Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführung kann sich durch externe Personen unterstützen lassen und hierzu Dienstleistungs- oder Managementbereitstellungsverträge abzuschließen.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam vertreten, sofern die Gesellschafterversammlung nicht ausdrücklich Einzelvertretungsbefugnis erteilt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, Geschäftsführer ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien. Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und den Geschäftsführern oder ihnen nahestehenden Personen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung und sind zu marktüblichen Bedingungen abzuschließen.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten im Falle einer Auflösung der Gesellschaft auch für die Liquidatoren.

§ 7

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung sowie den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen.
- (2) Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss für:
 - den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
 - den Erwerb oder die Veräußerung von Betrieben oder Teilbetrieben,
 - den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken sowie alle Verfügungen über Grundstücke, über Rechte an einem Grundstück oder Rechte an einem Grundstücksrecht sowie die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Verfügungen,
 - den Abschluss, Kündigung und Änderung der Verträge von leitenden Mitarbeitern oder von solchen Mitarbeitern, deren Arbeitsvertrag über die gesetzliche Kündigungsfrist hinausgeht oder monatliche Bruttobezüge von mehr als 10.000 EUR ausweist,
 - den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Dauerschuldverhältnissen (z.B. Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen) ab einem Gesamtwert von 30.000 EUR oder einer Laufzeit von mehr als 24 Monaten,
 - die Aufnahme von Darlehen oder die Änderung von Darlehensverträgen ab einem Darlehenswert von 30.000 EUR,
 - die Bestellung von Bürgschaften, Garantien oder Sicherheiten unabhängig vom Betrag,
 - die Bestellung oder die Übernahme sonstiger Haftungen, die eine Wertgrenze von 25.000 EUR übersteigt oder sonst über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs hinausgeht,
 - Investitionen bei Gegenständen des Anlagevermögens, die im Einzelfall einen Betrag von 30.000 EUR übersteigen,

- Abschluss von sonstigen Verträgen oder Eingehen sonstiger Verpflichtungen, deren Wert oder wirtschaftliches Risiko im Einzelfall einen Betrag von 30.000 EUR übersteigt,
- Vereinbarungen mit nahen Angehörigen von Geschäftsführern oder leitenden Mitarbeitern und mit Gesellschaften, an denen Geschäftsführer, leitende Mitarbeiter oder die Angehörigen von Geschäftsführern oder leitenden Mitarbeitern zu mehr als 1% beteiligt sind und die einen Betrag von 10.000 EUR übersteigen. Die nahen Angehörigen bestimmen sich nach § 15 der Abgabenordnung (AO),
- allen Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, sowie
- alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bestellung, Abberufung oder Vergütung des Geschäftsführers, soweit diese nicht bereits gemäß § 15 einer qualifizierten Mehrheit bedürfen,
- allen Geschäften, welche die Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss für zustimmungsbedürftig erklären.

Unabhängig von den vorstehenden Wertgrenzen gilt die Zustimmungspflicht stets für Rechtsgeschäfte im Sinne des §6 Abs. (3).

- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Leistungen, Nutzungsrechte, Konzepte, Lizenzen oder sonstige immaterielle oder materielle Leistungen von Dritten zu beziehen sowie eigene Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen.
Verträge mit nahestehenden Personen oder Unternehmen im Sinne der Abgabenordnung bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung und sind zu marktüblichen Bedingungen (Fremdvergleich) abzuschließen.
- (4) Der oder die Geschäftsführer können ihre Tätigkeit hauptamtlich oder ehrenamtlich ausüben.
- (5) Üben die Geschäftsführer ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, erhalten sie keine Vergütung. Ehrenamtliche Geschäftsführer können den Ersatz nachgewiesener Auslagen erhalten. Darüber hinaus kann ihnen eine Ehrenamtspauschale im Rahmen der jeweils geltenden steuerlichen Höchstbeträge gewährt werden.
- (6) Üben die Geschäftsführer ihre Tätigkeit hauptamtlich aus, erhalten sie eine angemessene Vergütung. Die Vergütung wird durch Gesellschafterbeschluss festgelegt. Kommt ein Gesellschafterbeschluss über die Vergütung nicht zustande, gilt die zuletzt wirksam festgelegte Vergütung fort.

Die Vergütung darf die Angemessenheit im Sinne des § 55 Abgabenordnung nicht überschreiten und hat sich an den vom Bundesfinanzministerium anerkannten Grundsätzen zur Angemessenheit von Geschäftsführervergütungen zu orientieren. Maßstab sind insbesondere marktübliche Vergütungen im Non-Profit-Bereich vergleichbarer Größe und Aufgabenstellung.

Variable Vergütungsbestandteile oder Sonderzahlungen bedürfen eines gesonderten Gesellschafterbeschlusses.

§ 8

Verfügung über Geschäftsanteile

Jede Abtretung, Verpfändung oder sonstige Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

Die Zustimmung wird durch Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen erteilt.

§ 9

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Mit Zustimmung des betreffenden Gesellschafters können Geschäftsanteile eingezogen werden.
- (2) Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen ohne Zustimmung des betreffenden Gesellschafters jederzeit beschließen, wenn er seine Gesellschafterpflichten grob verletzt hat, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelegt wird oder eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme in den Geschäftsanteil erfolgt und diese nicht innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Anordnung wieder aufgehoben wird.
- (3) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung in den unter Absatz 2 genannten Fällen beschließen, dass der Anteil ganz oder geteilt von der Gesellschaft erworben oder auf eine oder mehrere von der Gesellschafterversammlung benannte natürliche oder juristische Personen übertragen wird.

Bei dem Beschluss über die Einziehung oder den Erwerb gemäß vorstehenden Satz stimmt der betreffende Gesellschafter nicht mit.

- (4) In allen Fällen ist dem betroffenen Gesellschafter eine Abfindung gemäß § 12 dieser Satzung zu zahlen.

§ 10

Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Gewinn

- (1) Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Geschäftsführung hat unter Beachtung der handels- und steuerrechtlichen Vorschriften die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie, soweit gesetzlich vorgesehen, einen Anhang und gegebenenfalls einen Lagebericht, innerhalb der gesetzlichen Fristen für das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstellen und unverzüglich den Gesellschaftern zur Feststellung vorzulegen sowie innerhalb der gesetzlichen Fristen offenzulegen.
- (3) Etwaige Gewinne der Gesellschaft sind auf das Geschäftsjahr vorzutragen.
- (4) Gewinne dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile.

§ 11

Kündigung

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Die Kündigung durch einen Gesellschafter ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Sie hat schriftlich gegenüber der Gesellschaft zu erfolgen. Kündigt ein Gesellschafter, so haben die übrigen Gesellschafter das Recht, die Fortsetzung der Gesellschaft zu beschließen. In diesem Falle ist der Kündigende verpflichtend, seinen Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder auf eine andere in dem Gesellschafterbeschluss benannte natürliche oder juristische Person zu übertragen. Das Stimmrecht des kündigenden Gesellschafters ruht mit Zugang der Kündigung bei der Gesellschaft. Der Geschäftsanteil kann auch eingezogen werden (§ 9). Auch in diesen Fällen ist dem betroffenen Gesellschafter eine Abfindung gemäß § 12 zu zahlen.
- (3) Die Übertragung oder Einziehung von Geschäftsanteilen sowie die Auszahlung einer Abfindung dürfen nur erfolgen, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft nicht gefährdet wird.

§ 12

Bewertung / Auseinandersetzung

- (1) In allen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters aus der Gesellschaft berechnet sich seine Abfindung nach einer Auseinandersetzungsbilanz, die für den

Ausscheidungszeitpunkt aufzustellen ist. Fällt dieser Zeitpunkt nicht mit dem Schluss des Geschäftsjahres zusammen, so gilt als Stichtag für die Auseinandersetzungsbilanz der Schluss des Geschäftsjahres, der dem Ausscheiden vorangeht. In diese Bilanz sind alle aktiven und passiven Vermögensgegenstände mit ihrem Buchwert aufzunehmen. Stille Reserven bleiben unberücksichtigt.

- (2) Das Abfindungsentgelt ist beim Ausscheiden eines Gesellschafters in drei gleichen Jahresraten fällig, von denen die erste nach Feststellung des Abfindungsguthabens und die weiteren jeweils ein Jahr später auszuzahlen sind. Frühere Zahlungen sind zulässig.
- (3) Eine Verzinsung des Abfindungsguthabens erfolgt nicht. Die Auszahlung der Abfindung darf ausschließlich aus freiem Vermögen erfolgen und nur insoweit, als dadurch die Gemeinnützigkeit der Gesellschaft sowie ihre dauerhafte Leistungsfähigkeit nicht gefährdet werden.
- (4) Das Abfindungsguthaben wird ungeachtet eines Zahlungsverzugs nicht vorzeitig fällig, sofern und solange eine vollständige Auszahlung die Gemeinnützigkeit oder die wirtschaftliche Existenz der Gesellschaft gefährden würde.

§ 13

Tod eines Gesellschafters

- (1) Im Falle des Todes eines Gesellschafters wird die Gesellschaft mit dessen Erbe oder den sonstigen von dem Gesellschafter im Wege der Verfügung von Todes wegen bestimmten Personen fortgesetzt. Wird ein Geschäftsanteil oder der Teil eines Geschäftsanteils nicht an Ehegatten, Abkömmlinge oder Mitgesellschafter, sondern an andere Personen vererbt oder vermacht, so sind diese anderen Personen auf Verlangen der Gesellschafterversammlung verpflichtet, ihre Geschäftsanteile auf die Gesellschaft oder eine oder mehrere von der Versammlung zu benennenden natürliche oder juristische Personen zu übertragen. Der Geschäftsanteil kann in diesen Fällen auch eingezogen werden. Das Verlangen kann in allen vorstehenden Fällen nur innerhalb von zwölf Monaten seit dem Tod eines Gesellschafters gestellt werden. Bei der Abstimmung darüber stimmen die betroffenen Erben bzw. Vermächtnisnehmer nicht mit. Die Abfindung erfolgt in diesen Fällen gemäß § 12 des Gesellschaftsvertrages.
- (2) Mehrere Erben eines Gesellschafters können die Rechte nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten geltend machen, soweit die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.

§ 14

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist oberstes Organ.
- (2) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen.
- (3) Die Einladung erfolgt schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB), insbesondere per eingeschriebenem Brief oder per E-Mail mit Lesebestätigung an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und von mindestens 2 Wochen bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen. Bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessener kürzerer Frist erfolgen.
- (4) Eine Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, ist unter Einhaltung der gleichen Form- und Fristvorschriften eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
- (5) Neben Präsenzsitzungen sind auch rein virtuelle Sitzungen per Videokonferenz oder eine Kombination von Präsenz- und virtueller Sitzung (sog. Hybridsitzungen) zugelassen. Die virtuelle Sitzungsteilnahme ist der Präsenzteilnahme gleichgestellt.

§ 15

Stimmrecht

- (1) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit Gesetz oder Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen. Für die nachfolgend genannten Beschlüsse ist eine Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Für die nachfolgend genannten Beschlüsse ist eine Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich:
 - a) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers,
 - b) Abschluss, Änderung oder Beendigung des Geschäftsführer-Dienstvertrages einschließlich der Vergütungsregelung,
 - c) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - d) Kapitalerhöhungen, Kapitalherabsetzungen sowie die Ausgabe neuer Geschäftsanteile,
 - e) Aufnahme neuer Gesellschafter,

- f) Zustimmung zu Verfügungen über Geschäftsanteile gemäß § 8,
 - g) Auflösung, Umwandlung oder Formwechsel der Gesellschaft,
 - h) Änderung des Gesellschaftszwecks
- (3) Je 1 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (4) Beschlüsse können schriftlich, per E-Mail oder virtuell gefasst werden, wenn alle Gesellschafter zustimmen.

§ 16

Protokollierung der Beschlüsse

- (1) In der Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgen muss, ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Das Protokoll soll enthalten:
- Tag, Ort und Dauer der Versammlung,
 - Namen der Anwesenden und Namen des oder der bevollmächtigten Vertreter/innen der Gesellschafter,
 - Tagesordnung und Anträge,
 - den Wortlaut der gefassten Beschlüsse,
 - Angaben über Erledigung sonstiger Anträge.
- (3) Das Protokoll ist unverzüglich nach der Gesellschafterversammlung zu unterschreiben und in Abschrift dem Gesellschafter und jedem/jeder von dem Gesellschafter an die Gesellschafterversammlung entsandten Vertreter/in zu übersenden
- (4) Einsprüche oder Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls müssen spätestens innerhalb eines Monats nach Empfang des Protokolls bei der Gesellschaft geltend gemacht werden. Über die Einsprüche und Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung.

§ 17

Wettbewerbsverbot

- (1) Gesellschafter und Geschäftsführer haben während ihrer Zugehörigkeit zur Gesellschaft alles zu unterlassen, was geeignet ist, die gemeinnützigen Zwecke oder die Tätigkeit der Gesellschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig zu beeinträchtigen.

- (2) Eine Tätigkeit für andere Organisationen oder Unternehmen ist zulässig, sofern dadurch keine Interessenkonflikte entstehen und die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke der Gesellschaft nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten für Liquidatoren entsprechend.

§ 18

Veröffentlichungen

Alle Veröffentlichungen der Gesellschaft haben nur im Bundesanzeiger zu erfolgen.

§ 19

Kosten

Die Kosten der Beurkundung, der Bekanntmachung, der Anmeldung zum Handelsregister und der Eintragung sowie im Zusammenhang mit der Gründung anfallende Beratungsgebühren tragen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung.

§ 20

Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 20

Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken werden die Gesellschafter diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
